

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 30.09.2026, 10:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Siegburg-Mülldorf, Blatt 3844,

BV lfd. Nr. 1

77/1.000 Miteigentumsanteil Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Alte Bonner Straße

Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, Flurstück 1798, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Alte Bonner Straße 9a, 9b, 9c, groß: 1.789 m²

Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Alte Bonner Straße 9, groß: 973 m²

Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, Flurstück 1837, Gebäude- und Freifläche, Alte Bonner Straße, groß: 1 m²

Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 4, Flurstück 1800, Gebäude- und Freifläche, Alte Bonner Straße, groß: 205 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnungseigentum.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines 4 Mehrfamilienhäuser umfassenden, unterkellerten Wohnkomplexes mit insgesamt 14 Wohnungen. Baujahr 1967.

Wohnfläche ca. 78 m².

Raumaufteilung: Flur, Garderobe, WC, Küche, 3 Schlafzimmer, Wohnzimmer, Loggia, Kellerraum.

Grundstücksgröße: 2.968 m², hiervon 77/1.000 Miteigentumsanteil .

Lage: Alte Bonner Straße 9, 53757 Sankt Augustin - Mülldorf

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

275.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 26.06.2026